

nicht aber selbst die Weisung zur Erteilung eines solchen geben könnten, geht fehl. Vielmehr kann der Ersteigerer, der die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt hat, dem aber trotzdem nicht zugeschlagen worden ist, Beschwerde führen und auf der Erteilung des Zuschlages bestehen (JAEGER Note 2 und 3 zu Art. 136 bis SchKG). Die Anordnung einer zweiten Steigerung hätte im vorliegenden Falle gar keinen Sinn. Der Fehler des Amtes liegt ja nicht im vorbereitenden Verfahren, was die Ungültigkeit der ganzen nachfolgenden Steigerungsverhandlung zur Folge hätte, sondern nur im Zuschlage selbst. Nach den obenstehenden Erwägungen hat daher die kantonale Aufsichtsbehörde den dem Rekurrenten erteilten Zuschlag mit Recht aufgehoben; unter diesen Umständen kann aber nur der Rekursbeklagte als zuschlagsberechtigt in Frage kommen und die Aufsichtsbehörde hat daher ebenfalls in zutreffender Weise das Konkursamt angewiesen, dem Rekursbeklagten zuzuschlagen.

Der Zuschlag an den Rekursbeklagten könnte nur dann verweigert werden, wenn das Amt von ihm nachträglich eine Sicherstellung verlangen und er sich weigern würde, diese zu leisten. Aber auch dann dürfte die Liegenschaft nicht dem Rekurrenten Raschle zugeschlagen werden, sondern es hätte in diesem Falle eine neue Steigerung stattzufinden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

e r k a n n t:

Die beiden Rekurse werden abgewiesen.

68. Entscheid vom 24. Dezember 1917 i. S. der Schweizerischen Hotelgesellschaft in Luzern.

Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betr. Erweiterung des Schutzes der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 5. Januar 1917 bezieht sich nur auf Abzahlungen die seit dem 1. Januar 1917 fällig geworden sind oder fällig werden. Der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 will nur eine neue Gruppe von Kapitalrückzahlungen der Stundung teilhaftig werden lassen, ohne jedoch die Grundsätze über Art und Dauer der Stundung einer einzelnen Leistung zu modifizieren.

A. — In einem am 24. Juli 1917 bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern eingereichten Gesuch um Verlängerung der ihr am 22. Mai 1916 bewilligten Hotelleriestundung, stellte die heutige Rekurrentin, die Schweizerische Hotelgesellschaft in Luzern u. a. das Begehren um Erteilung der Stundung bis zum 31. Dezember 1923 für die bereits auf 1. April 1919 und 1. Oktober 1919 gestundeten Kapitalien der pro 1. April und 1. Oktober 1916 infolge Kündigung zur Rückzahlung fällig gewesenen Obligationen des 4 $\frac{1}{4}$ prozentigen Obligationenanleihens vom 28. Februar 1906 von 1,500,000 Fr. Die Begründung dieses Antrages stützt sich auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betr. Erweiterung des Schutzes der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 5. Januar 1917.

Durch Entscheid vom 5. November 1917 verlängerte die Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Stundung hinsichtlich dieser Kapitalien bis zum 1. Dezember 1920, wies hingegen die weitergehenden Begehren ab, in Erwägung, dass nach Art. 13 Abs. 2 der Hotelindustrieverordnung vom 2. November 1915 für die im Jahre 1916 verfallenen Obligationenkapitalien die Stundung nur bis 1920 möglich sei.

B. — Gegen diesen, ihr am 6. Dezember zugestellten Entscheid rekuriert die Schweizerische Hotelgesellschaft

rechtzeitig an das Bundesgericht indem sie den Antrag um Verlängerung der Stundung für die im Jahre 1916 verfallenen Kapitalien bis zum 31. Dezember 1923 aufrecht hält. Art. 2 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917, wird zur Begründung ausgeführt, habe Art. 13 Abs. 2 der Verordnung vom 2. November 1915 aufgehoben; seine *ratio* gehe dahin, dass alle Kapitalien, die überhaupt der Stundung teilhaftig werden könnten bis zum 31. Dezember 1923 gestundet werden dürften. Während anlässlich des Erlasses der Verordnung vom 5. November 1915 damit gerechnet worden sei, dass der Krieg Ende Dezember 1916 beendet und daher die Rückzahlung der gestundeten Beträge auf Ende 1912 möglich sei, gehe der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 davon aus, dass die Kriegsverhältnisse bis zum 31. Dezember 1919 dauerten und die Möglichkeit successiver Rückzahlungen erst in die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 falle. Es habe demnach der Anzahlungstermin für alle geschuldeten Kapitalbeträge verschoben werden müssen, wenn die Wohltat der Verordnung vom 5. November 1915 aufrecht erhalten bleiben sollte. Der Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1919 bilde eine einheitliche Kriegsperiode, nach deren Ablauf in weiteren vier normalen Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1923 das Geld zur Abzahlung aller gestundeten Beträge aufgebracht werden müsse.

C. — Die Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern beantragt in ihrer Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses, indem sie auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides hinweist.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

Die vom Bundesrate zum Schutze der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges erlassene Spezialgesetzgebung bedeutet eine tief in das Wirtschaftsleben eingreifende Ausserkraftsetzung der allgemeinen Rechtsordnung

zu Gunsten einzelner Erwerbsgruppen. Aus dieser singulären Natur der im Interesse der Hotellerie geschaffenen Sondernormen, folgt aber nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Interpretation, dass jene strikte, jedenfalls eher einschränkend als ausdehnend auszulegen sind. Ist dem aber so, so ergibt sich ohne weiteres, dass die von der Rekurrentin vertretene Auffassung, Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917 habe Art. 13 der Verordnung vom 2. November 1915 aufgehoben, nicht Stich hält. Ganz abgesehen davon, dass im Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 von einer derartigen Aufhebung mit keinem Worte gesprochen wird, obgleich in der Regel der neuere Erlass ausdrücklich bestimmt, welche Vorschriften der früheren, die nämliche Materie beschlagenden Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt werden sollen und zu einem solchen speziellen Hinweis im vorliegenden Falle aller Anlass vorgelegen hätte, wenn die Aufhebung gewollt gewesen wäre, geht aus dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917, wonach die Stundung im Sinne von Art. 1 der Verordnung vom 2. November 1915 « ferner verlangt werden kann für Kapitalrückzahlungen, die zwischen dem 1. Januar 1917 und dem 31. Dezember 1919 fällig geworden sind oder fällig werden », deutlich hervor, dass dieser sich nur auf die nach dem 1. Januar 1917 fällig werdenden Abzahlungen bezieht, während es für früher fällig gewordene Kapitalbeträge auch hinsichtlich der Stundungsfrist bei der früheren Verordnung sein Bewenden haben soll. Dazu kommt, dass Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917, welcher als Endtermin den 31. Dezember 1923 vorsieht, ausdrücklich auf Art. 1 ebenda Bezug nimmt.

Gegen diese Ausführungen, welche auch dem angefochtenen Entscheide zu Grunde liegen, wendet nun die Rekurrentin ein, dass sich die von der Vorinstanz vertretene Interpretation mit der *ratio* der Stundungsgesetzgebung nicht vereinbaren lasse. Den von der Rekurrentin in dieser

Hinsicht geltend gemachten Argumenten kann indessen nicht beigetreten werden, denn sie finden weder in der Verordnung vom 2. November 1915 und im Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 noch in den Materialien dazu eine Stütze. Die Behauptung, dass dem Art. 4 der Verordnung vom 2. November 1915, welcher die Stundung auf im Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 fällig gewordene Kapitalrückzahlungen beschränkt, der Gedanke zu Grunde liege, die anormalen Kriegsverhältnisse seien Ende 1916 abgeschlossen, entbehrt nicht nur jeglichen Beweises, sondern auch der Wahrscheinlichkeit. Dass man zur Zeit des Erlasses der Verordnung — im Herbst 1915 — die Stundung auf die bis zum 31. Dezember 1916 fällig werdenden Kapitalrückzahlungen beschränkt hat, erklärt sich vielmehr daraus, dass man mit der Stundung noch nicht fälliger Leistungen nicht zu weit gehen und zunächst die weitere Entwicklung der Kriegsergebnisse und der dadurch bedingten wirtschaftlichen Lage des Hotelgewerbes abwarten wollte, bevor man sich dazu entschloss, die Stundung erst zukünftiger Abzahlungen weiter auszudehnen. Den Ausführungen der Rekurrenten steht ferner der Umstand entgegen, dass der Gesetzgeber, hätte er mit einer Beendigung des Krieges auf den 31. Dezember 1916 gerechnet, wohl nicht die Zinsenstundung unbeschränkt für alle nach dem Januar 1914 fällig werdenden Zinsen ausgesprochen hätte, sofern nur nicht mehr als drei jeweiligen rückständig sind (Art. 5 der Verordnung vom 2. November 1915). Desgleichen hätte man als Endtermin für die Kapitalabzahlungen nicht das Ende des Jahres 1920 in Aussicht genommen; denn zur Einräumung einer Frist von vier Jahren nach Friedensschluss zum Zwecke der Rückzahlung von während des Krieges fällig gewordenen Kapitalien, gebrach es offenbar an einem stichhaltigen Grunde. Endlich würde die von der Rekurrentin vertretene Auffassung eine Abkehr von dem der Verordnung vom 2. November 1915 hinsichtlich der Stundung von

Kapitalrückzahlungen zu Grunde liegenden Prinzipie bedeuten, wonach solche spätestens nach vier Jahren ganz erfolgt sein müssen (Art. 5 und 13 der Verordnung vom 2. November 1915). Die Aenderung dieses Grundsatzes durch den Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 war jedoch keineswegs beabsichtigt, es soll vielmehr — und dafür spricht der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917, wie bereits ausgeführt, mit aller Deutlichkeit — auch nach dem neuen Erlass dem Schuldner trotz der Fortdauer des Krieges und des Anhaltens der Krise die Abzahlung innert der Maximalfrist von vier Jahren zugemutet werden. Denn der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 geht nur dahin, eine neue Gruppe von Kapitalrückzahlungen — nämlich die in Art. 1 daselbst genannten — der Stundung teilhaftig werden zu lassen, ohne jedoch die Grundsätze über Art und Dauer der Stundung einer einzelnen Leistung zu modifizieren.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

69. Entscheid vom 26. Dezember 1917 i. S. Frischkopf.

Wirkungen der Konkursöffnung auf eine rechtskräftige Retentionsurkunde. — Anerkennung von Forderung und Retentionsrecht durch den Schuldner ist der Masse gegenüber unverbindlich. — Der Schuldner ist befugt an den rechtskräftig retinierten Gegenständen der Masse gegenüber Kompetenzansprüche geltend zu machen.

A. — Der am 9. Mai 1917 in Willisau gestorbene Xaver Birrer, ein Bruder der heutigen Rekursbeklagten Josef Birrer und Katharine Dahinden geb. Birrer war Mieter